

grundrechte.ch lehnt die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes aus prinzipiellen und praktischen Gründen ab.

Prinzipielle Gründe

- Die Schäden von 3 Millionen Franken sind erfunden.
- Personen, welche sich nicht an Vorschriften halten, können bereits heute vom Transport ausgeschlossen werden. Die neue Regelung trifft ausschliesslich Reisende, welche sich korrekt verhalten.
- Der Bund hat keine Kompetenz für sicherheitspolizeiliche Massnahmen. Ein Verfassungsartikel zum Hooligan-Gesetz wurde vom Parlament abgelehnt. Diese Gesetzesänderung würde auch eine Verfassungsänderung erfordern.
- Die neuen Einschränkungen sollen auch auf andere Personengruppen (Besucher von Kundgebungen, Schwarzfahrer, Senioren etc.) ausgedehnt werden. Dies ist nicht erwünscht, alle sollen frei mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen können.

Praktische Gründe

- Mit der heutigen Extrazugregelung wird eine Trennung von Sportfans und anderen Reisenden weitestgehend erreicht. Charterzüge oder Fanzüge mit Restriktionen (z. B. Alkoholkonsumationsverbot) würden nicht benutzt werden, die Trennung wäre dahin.
- „Normale“ Fans würden gar nicht mehr an Auswärtsspiele fahren, und für Ultras wäre das neue Gesetz eine Herausforderung, um mit den Ordnungskräften Katz und Maus zu spielen.
- Das Ganze kann nicht umgesetzt werden. Sollte das Gesetz mit Zwang durchgesetzt werden, würde dies ein Vielfaches an Polizei benötigen, zusätzlich zu den Polizeikräften am Spielort.
- Eine massive Kostensteigerung für die öffentliche Hand, die Transportunternehmen und Sportvereine wäre die Folge.

Sachschäden

Die Schäden von 3 Millionen Franken sind erfunden. Die wirklichen Sachschäden sind marginal. (Gemäss WOZ und NZZ vom 5. Januar 2012 für die Saison 2009/2010 Fr. 225,503.65, Tendenz fallend)

Zum Vergleich: Alleine Littering kostet die SBB jährlich 30 Millionen Franken (Blick am Abend vom 4. November 2013).

Auch die nachträgliche Begründung, diese 3 Millionen Franken seien nicht Sachschäden, sondern ungedeckte Kosten, ist nicht hilfreich. Die SBB bieten für viele Veranstaltungen (EURO 08, MUBA, Eidg. Schwingfest, Autosalon, OLMA etc.) Kombi-Tickets mit einem Rabatt an. Bei diesen Angeboten kann der Zug aber frei gewählt werden.

Frage:

Haben Sie eine Ahnung, welchen Kostendeckungsgrad ein Pendlerzug hat, der morgens zwischen Bern und Zürich verkehrt und mit GA-Inhabern, welche etwa 6 Franken für diese Strecke bezahlen, vollbesetzt ist? Denken sie nicht auch, dass der Kostendeckungsgrad eines Fanzugs um einiges höher ist, auch wenn auf den Fahrpreis ein bescheidener Rabatt gewährt wird?

Kompetenz des Bundes für sicherheitspolizeiliche Massnahmen

Nach dem Hooligan-Gesetz 2008, dem Hooligan-Konkordat 2010 und dem revidierten Hooligan-Konkordat 2013 soll mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes 2014 innert weniger Jahre bereits das vierte Gesetz in Kraft gesetzt werden, um ein und dasselbe Problem angeblich zu lösen. Es ist noch anzumerken, dass in Zürich 2009 eine kantonale «Hooligan-Datenbank» per Volksabstimmung angenommen und in der Zwischenzeit bereits wieder aufgehoben wurde, weil sie offensichtlich nichts brachte.

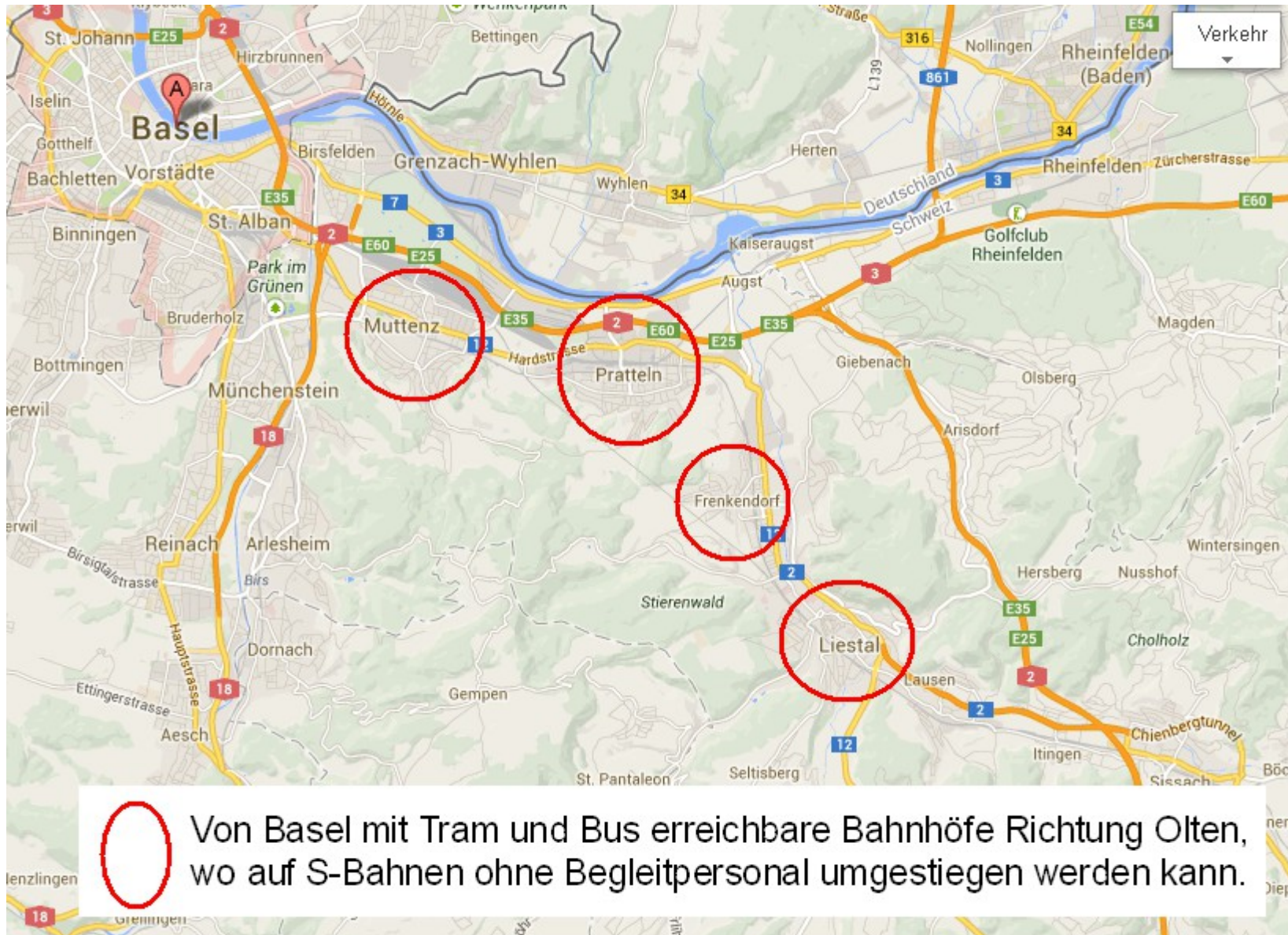
Im Jahr 2007 hat das Parlament die «Verfassungsbestimmung Hooliganismus», mit welcher dem Bund Kompetenzen für sicherheitspolizeiliche Massnahmen anlässlich von Sportveranstaltungen gegeben worden wären, abgelehnt.

Mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes sollen in erster Linie Fanmärsche verhindert werden.

Frage:

Sind Sie nicht auch der Ansicht, dass derartige Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung und nicht im nationalen Personenbeförderungsgesetz anzusiedeln sind, zumal der Bund keine Kompetenz für sicherheitspolizeiliche Massnahmen, um die es hier offensichtlich geht, hat?

Viele Wege führen nach Rom...



Zusammenfassung:

grundrechte.ch lehnt die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes ab.